

4. August 2008

Tageskartenverordnung

Der Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf den Beschluss des Grossen Gemeinderates Interlaken vom 7. Mai 1991,

beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsatz und Benützerkreis

Artikel 1

¹ Die Gemeinde Interlaken stellt den in Interlaken wohnhaften Personen eine gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 7. Mai 1991 festgelegte Anzahl Tageskarten Gemeinden (im folgenden Tageskarte genannt) zu kostengünstigen Bedingungen zur Verfügung.

² Den in Interlaken wohnhaften Personen werden unabhängig von ihrem Wohnort die Mitarbeitenden der Gemeinde und die Mitglieder der Interlakner Gemeindeorgane gleichgestellt. *

II. Bestellungen und Benützung

Bestellungen und Entscheid über Benützungen

Artikel 2

¹ Bestellungen werden vom Infoschalter entgegengenommen. Über eingehende Bestellungen wird sofort entschieden. Der Zuteilungsentscheid ist endgültig. Wem die Benützung der Tageskarte bewilligt werden kann, wird eine Tageskarte für den entsprechenden Geltungstag ausgehändigt.

² Die Tageskarten können frühestens 30 Tage vor der Benützung bestellt werden.

³ Die Bestellung kann telefonisch, persönlich oder über ein elektronisches Reservationssystem im Internet erfolgen. Bei persönlicher Bestellung wird die Tageskarte sofort ausgehändigt. *

Anspruchsberechtigung

Artikel 3

¹ Die Tageskarten werden in der Reihenfolge des Bestellungseingangs zugeteilt. *

² Pro Geltungstag können maximal so viele Tageskarten bezogen werden, als Personen mit der Bestellerin oder dem Besteller im gleichen Haushalt wohnen, mindestens aber zwei Tageskarten. *

Artikel 4

... *

III. Kosten

Kosten bei Bezug

Artikel 5

¹ Bei der Aushändigung der Tageskarte wird die Benützungsgebühr nach Artikel 6 einkassiert. *

² Eine Zustellung der Tageskarte auf dem Postweg oder eine Abgabe gegen Rechnung erfolgen nicht.

Benützungsgebühr

Artikel 6

Die Benützungsgebühr pro Tageskarte beträgt 46 Franken. *

Verzicht auf Benützung
a) bezogene Tageskarten**Artikel 6a**

Es erfolgen kein Umtausch und keine Rückerstattung für bezogene Tageskarten. *

b) nicht abgeholte Tageskarten

Artikel 6b

Werden bestellte Tageskarten nicht abgeholt, werden bei den Bestellenden je Tageskarte die Benützungsgebühr und zusätzlich ein Verwaltungsaufwand von 5 Franken in Rechnung gestellt. *

c) Annullation von Bestellungen

Artikel 6c*

¹ Die Bestellung von noch nicht abgeholten Tageskarten kann schriftlich bis spätestens zum 10. Kalendertag vor dem Geltungstag eintreffend annulliert werden.

² Fällt der 10. Kalendertag auf einen Samstag, einen Sonntag, einen Feiertag oder einen anderen Tag, an dem die Gemeindeverwaltung geschlossen ist, ist die Annullierung nur bis zum letzten Arbeitstag vor der Frist von Absatz 1 möglich.

³ Der Bereich Einwohnerdienste gibt die annullierten Tageskarten umgehend wieder zum Kauf frei, wobei zuerst die Tageskarten verkauft werden, die noch nicht bestellt waren. Anschliessend werden annullierte Tageskarten in der Reihenfolge der Annullation verkauft.

⁴ Können annullierte Tageskarten noch verkauft werden, wird den ursprünglichen Bestellenden ein Verwaltungsaufwand von 10 Franken je Tageskarte in Rechnung gestellt.

⁵ Können annullierte Tageskarten nicht mehr verkauft werden, wird den ursprünglichen Bestellenden die volle Benützungsgebühr von 46 Franken je Tageskarte zuzüglich des Zuschlags nach Artikel 6b in Rechnung gestellt.

Verwendung durch Gemeindeorgane
und Personal**Artikel 7**

Mitglieder der Gemeindeorgane und das Personal der Gemeinde haben die Tageskarten für ihre Dienstreisen zu verwenden, soweit diese verfügbar sind und eine Kosteneinsparung bringen. *

IV. Schlussbestimmungen

Formulare

Artikel 8

Der Infoschalter schafft die für einen einfachen administrativen Ablauf nötigen Formulare und bewirtschaftet das elektronische Reservations-system.

Inkrafttreten

Artikel 9

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2008 in Kraft.

² Sie ersetzt die Richtlinien vom 7. November 2005 zur Abgabe von Tageskarten Gemeinden an die Bevölkerung von Interlaken.

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf Philipp Goetschi
Gemeindepräsident Sekretär

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
04.08.2008	01.08.2008	Erlass	Erstfassung
25.10.2010	01.12.2010	Art. 1 Abs. 2	eingefügt
25.10.2010	01.12.2010	Art. 3 Abs. 1	geändert
25.10.2010	01.12.2010	Art. 3 Abs. 2	geändert
18.02.2013	01.11.2011	Art. 6	geändert
18.11.2015	01.01.2016	Art. 6	geändert
23.08.2017	01.09.2017	Art. 2 Abs. 3	geändert
23.08.2017	01.09.2017	Art. 4	aufgehoben
23.08.2017	01.09.2017	Art. 5 Abs. 1	geändert
23.08.2017	01.09.2017	Art. 6	geändert
23.08.2017	01.09.2017	Art. 6a	eingefügt
23.08.2017	01.09.2017	Art. 6b	eingefügt
21.02.2018	01.04.2018	Art. 6c	eingefügt
10.10.2018	01.01.2019	Art. 1 Abs. 2	geändert
10.10.2018	01.01.2019	Art. 7	geändert

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	07.12.2010	01.01.2011	Erstfassung
Art. 1 Abs. 2	25.10.2010	01.12.2010	eingefügt
Art. 1 Abs. 2	10.10.2018	01.01.2019	geändert
Art. 2 Abs. 3	23.08.2017	01.09.2017	geändert
Art. 3 Abs. 1	25.10.2010	01.12.2010	geändert
Art. 3 Abs. 2	25.10.2010	01.12.2010	geändert
Art. 4	23.08.2017	01.09.2017	aufgehoben
Art. 5 Abs. 1	23.08.2017	01.09.2017	geändert
Art. 6	18.02.2013	01.11.2011	geändert
Art. 6	18.11.2015	01.01.2016	geändert
Art. 6	23.08.2017	01.09.2017	geändert
Art. 6a	23.08.2017	01.09.2017	eingefügt
Art. 6b	23.08.2017	01.09.2017	eingefügt
Art. 6c	21.02.2018	01.04.2018	eingefügt
Art. 7	10.10.2018	01.01.2019	geändert